

## Taxordnung Brothuse

Stand: Januar 2024

---

### Tagestarif

Die Tarife werden auf der Basis von 365 Tagen im Jahr berechnet. Im Tarif enthalten sind die Wohn- und Betreuungskosten durch das Fachpersonal Sozialarbeit und Sozialpädagogik. Die Bewohnenden sind für ihre Verpflegung selbst verantwortlich.

### Aufenthaltsdauer

Die Aufenthaltsdauer für das teilbetreute Übergangswohnen in Brothuse ist auf ein Maximum von einem Jahr befristet und kann nach Rücksprache um ein weiteres Jahr verlängert werden. Die Aufenthaltsdauer in den Aussenwohngruppen (begleitetes Wohnen) können unbefristet in Anspruch genommen werden.

### Anwesenheit Fachpersonal

Die Mitarbeitenden sind von Montag bis Freitag von 8.30 bis 18.00 Uhr in Brothuse anwesend. Nach 18.00 Uhr und an den Wochenenden ist keine Betreuung vor Ort. Bei Notfällen können die Bewohnenden den Telefonpikettdienst kontaktieren.

### Externe Begleitungen

Die Bewohnenden der Aussenwohngruppen werden bei Bedarf von unseren Mitarbeitenden an externe Termine begleitet. Die externe Begleitung wird mit der Kostenträgerschaft vorgängig vereinbart und mit CHF 90.00 pro Stunde verrechnet.

### Abbruch

Bei einem Aufenthaltsabbruch durch die Bewohnenden oder Brothuse wird der Tagestarif für weitere 14 Tage verrechnet.

### Kündigung

Wird der Aufenthalt von der Kostenträgerschaft vor Ablauf der Kostengutsprache gekündigt, muss dies unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen erfolgen.

### Zwischen- und Abschlussberichte

Zwischen- und Abschlussberichte werden auf Verlangen erstellt und der Kostenträgerschaft mit CHF 250.00 pro Bericht in Rechnung gestellt.

### Austrittskosten

Bei einem Austritt werden bei Bedarf für die Schlussreinigung CHF 200.00 und für die Zimmerräumung CHF 100.00 verrechnet.

### Schadensfall

Bagatellschäden bis CHF 200.00 sind im Tarif inbegriffen.

Die Kostenträgerschaft übernimmt, vorbehaltlich einem Entscheid der dafür zuständigen Instanz, zu Lasten des/der Bewohnenden, Instandstellungskosten in nachgewiesenem Umfang bis maximal CHF 3'000.00, wenn kumulativ folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die schadensverursachende Person steht eindeutig fest.
- Der Schaden ist nicht auf übliche Abnutzung zurückzuführen.
- Ein ablehnender Entscheid der Haftpflichtversicherung liegt vor.